AG 2
Entbürokratisierung und Vereinfachung in der Vermögenssorge

Ein Vorschlag der Rechtspflegergruppe des BGT e.V.

BGT vom 22. bis 24.10.2026 in Erkner

Judith Aßmann, Dr. Christian Trautmann

Hintergrund

- Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat auf ihrer Frühjahrssitzung am 6. und 7. Juni 2025 den Beschluss „Qualitativ hochwertige Betreuung sichern durch Abbau unnötiger bürokratischer Hürden im Betreuungsrecht“
- Ergebnis: Bitte an Gesetzgeber um Überprüfung der Berichts-, Genehmigungs- und Rechnungslegungspflichten
- Rechtspflegergruppe des BGT e.V. macht Vorschläge für eine gelungene Entbürokratisierung
- Mitgewirkt haben: Ulrike Thielke, Judith Aßmann, Christian Trautmann, Birgit Holtermann, Annett Harmann, Sandra Schnellhardt, Roland Schlitt, Uwe Harm

Forderungen JuMiKo 2025

- **<u>Forderung allgemein:</u>**
  - Zur Entlastung beruflicher und ehrenamtlicher Betreuer sind Genehmigungs- und Rechnungslegungspflichten so zu beschränken, wie diese zum Schutz erforderlich sind

Forderungen JuMiKo 2025

- **<u>Forderung:</u>**
  - Jahresberichte inhaltlich offener und am konkreten Aufgabenkreis des Betreuers orientiert
- **<u>Unsere Meinung:</u>**
  - Bericht im Vergleich zu 2022 Verbesserung (Aussagekraft, Transparenz)
  - Irrelevante Angaben können besprochen werden für nächsten Bericht
  - Keine Vordruckpflicht – kann bereits frei gestaltet werden
  - Betreuer muss nur zu Bereichen, die ihm übertragen wurden, Stellung nehmen, nicht darüber hinaus

Forderungen JuMiKo 2025

- **<u>Forderung:</u>**
  - Gericht soll nach billigem Ermessen Vermögensübersicht statt Rechnungslegung fordern (bspw. bei mittellosen Betreuten)
- **<u>Unsere Meinung:</u>**
  - Vorgaben bereits reduziert – Belege nicht mehr generell verpflichtend, Selbstverwaltungserklärung im Gesetz
  - Durch Software/Onlinebanking bzw. bei geringen Einnahmen/Ausgaben nicht aufwändig
  - Ggf. Pflichtverletzung durch Betreuer, wenn Konto nicht regelmäßig kontrolliert wird
  - **Wäre eine unhaltbare Benachteiligung mittelloser Betreuter (80%)**

Forderungen JuMiKo 2025

- **<u>Forderung:</u>**
  - Ergänzung der Befreiung von der Genehmigungspflicht gem. § 1853 S. 1 Nr. 1 BGB, wenn Betreuter Vermieter ist und viele Mieterwechsel erfolgen

- **<u>Unsere Meinung:</u>**
  - In Praxis eher selten, aber offen für Anpassung (siehe später bei unseren Vorschlägen)

Forderungen JuMiKo 2025

- **<u>Forderung:</u>**
  - Streichung § 1849 Abs. 4 BGB oder Beschränkung auf die Annahme von Bargeldleistung
  - generell schwer zu handhabenden § 1849 BGB sollte überarbeitet werden

- **<u>Unsere Meinung:</u>**
  - Überarbeitung geboten (siehe später bei unseren Vorschlägen)

Forderungen JuMiKo 2025

- **<u>Forderung:</u>**
  - Prüfung, ob sich Abkehr vom absoluten Schenkungsverbot seit der Betreuungsrechtsreform als praxistauglich erwiesen hat (schwierige Feststellung von Wünschen/mutmaßl. Willen) – erhebliche Probleme und Aufwand.
- **<u>Unsere Meinung:</u>**
  - Hohen Aufwand sehen wir ebenso
  - Norm durch § 1821 BGB allerdings essenziell

Im Folgenden werden unsere Vorschläge präsentiert

Können ausführlich nachgelesen werden in BtPrax 5/26

Diskussionen können gern direkt nach Vorstellung des jeweiligen Themenkomplexes erfolgen

Wo sehen wir Potenzial?

- Neukonzeption der Sperrvereinbarung § 1845 BGB
- Neukonzeption des § 1849 BGB
- Erweiterte Befreiungen gem. § 1860 BGB
- Genehmigung für Finanzierungsgrundschulden aus § 1850 BGB lösen
- Abschaffung/Digitalisierung der Bestellungsurkunde
- Abschaffung der Kostentragung Betroffener für Verfahrenspfleger im Unterbringungsverfahren

Ausgangslage

- Regelungen §§ 1836 – 1860, 1865 BGB dienen Schutz + Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts Betreuter
- Aufsichts-, Anzeige-, Genehmigungs- und Nachweispflichten
- Z.T. sehen wir übertriebene Regelungen, die mit viel Aufwand, zeitgleich aber wenig Schutz verbunden sind
- Unsere Vorschläge sollen diese Schwachstellen aufgreifen und neu regeln

1. Gesetzliche Versperrung § 1845 BGB

- **<u>Aktuelle Rechtslage:</u>**
  - Anlagegeldkonten gem. § 1841 Abs. 2 BGB müssen versperrt werden
  - Sperrvereinbarung = individuelle Vereinbarung zwischen Bank und Betreuer

- **<u>Problemlage:</u>**
  - Nachweispflicht = erheblicher Arbeitsaufwand für Betreuer, Banken, Gerichte
  - Es werden z.T. unnötige Versperrungen vorgenommen, notwendige aber übersehen
  - Lange Wartezeiten, Zwangsgelder etc.

1. Gesetzliche Versperrung § 1845 BGB

- **Problemlage:**
  - Z.T. Begünstigung von Betreuern für pflichtwidrig nicht versperrte Anlagegeldkonten < 3.000 EUR keine Genehmigungspflicht ohne Versperrung

- **Lösungsvorschlag:**
  - Gesetzliche Versperrung von Geldanlagen ab 10.000 EUR
  - Nur auf Anordnung des Gerichts auch für geringere Beträge
  - Automatische Versperrung durch Banken nach Betreuungsanzeige
  - Nachweispflicht entfällt (außer bei Anordnung)
  - Entlastung für Banken, Betreuer, Gerichte

Formulierungsvorschlag

- **§ 1845 Versperrung von Konten und Wertpapieren**

(1) Geldanlagen des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 mit einem Wert von mindestens 10.000 EUR sind vom Kreditinstitut bei Anzeige der Betreuung zu versperren, sodass der Betreuer über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann.

(2) Wertpapiere im Sinne von § 1843 Absatz 1 mit einem Wert von mindestens 10.000 EUR sind vom Verwahrer zu versperren, sodass der Betreuer über die Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag mit Ausnahme von Zinsen und Ausschüttungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann.

(3) Das Betreuungsgericht kann eine Versperrung von Geldanlagen und Wertpapieren mit einem Wert unter 10.000 EUR anordnen, wenn das Gesamtvermögen des Betreuten über 10.000 EUR liegt oder begründete Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Vermögens gegeben sind. Der Betreuer hat gegenüber dem Betreuungsgericht den Nachweis zu erbringen, dass das Kreditinstitut oder der Verwahrer die Versperrung sicherstellt.

(4) Das Betreuungsgericht hat die Anordnung der Versperrung nach Absatz 3 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

2. Anpassung Wertgrenze

- **<u>Aktuelle Rechtslage:</u>**
  - Genehmigung notwendig ab Verfügung iHv. 3.000 EUR bzw. bei vorliegender Versperrung
  - Verfügungen bis 3.000 € durch § 1849 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. a) BGB frei

- **<u>Problemlage:</u>**
  - Versperrung auch notwendig für Anlagegelder bis 3.000 EUR – Ausnahmeregelung für Genehmigung greift ins Leere
  - Auch für geringfügige Anschaffungen mit Vfg. über Anlagegelder Genehmigung notwendig – Verfahren dauert zT sehr lang oder notwendige Verfahrensschritte werden nicht eingehalten (Anhörungen,…)
  - Betreuer sehen daher zT von Vfg. ab (entgegen Wünschen)

2. Anpassung Wertgrenze

- **<u>Lösungsvorschlag:</u>**
  - Anhebung der Wertgrenze von 3.000 EUR auf 10.000 EUR für Genehmigungen (§ 1849 BGB) und Versperrungen (§ 1845 BGB)
  - Weitere Genehmigungs-, Berichts- Rechnungslegungs- und Anzeigepflichten reichen aus
  - Betrag in Gleichlauf mit Schonvermögen
  - Rpfl. sollten Möglichkeit haben, für einzelne Konten Versperrung trotzdem anzuordnen, wenn Gefahr besteht oder das Vermögen mehrerer Konten kumuliert 10.000 EUR übersteigt
  - Parallel: Streichung der Wertgrenze in § 1860 Abs. 1 BGB – Befreiungsmöglichkeit ohne Wertgrenze in geeigneten Verfahren

3. Ausweitung der Anzeigepflichten gem. § 1846 BGB

- **<u>Aktuelle Rechtslage:</u>**
  - Anzeigepflichten für Eröffnung von Konten, Depots

- **<u>Problemlage:</u>**
  - Keine Anzeigepflichten für Schließungen solcher Konten, Depots oder Öffnung von Bankschließfächern oder Vfg. über Wertgegenstände
  - Angaben in § 1846 Abs. 2 BGB zu umfangreich

- **<u>Lösung:</u>**
  - Aufnahme weiterer Anzeigetatbestände (keine große Hürde)
  - Mitwirkung der Bank bei Schließfachauflösung optional, falls Banken hier nicht mitwirken (Kritik)
  - Streichung der vielen Angaben macht Meldungen unbürokratischer

Formulierungsvorschlag

- **§ 1846 Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung**

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet oder schließt.
2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet oder schließt.
3. Wertpapiere des Betreuten hinterlegt, ein Depot eröffnet oder schließt.
4. Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1843 Absatz 3 nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt und wie die Wertpapiere verwahrt werden sollen.
5. über einen Wertgegenstand, der nicht gemäß § 1844 hinterlegt ist, verfügt
6. ein Schließfach des Betreuten bei einem Kreditinstitut öffnet.

(2) Die Anzeige hat insbesondere Angaben zur Identifikation des entsprechenden Vermögenswertes zu enthalten. Im Fall von Abs. 1 Nr. 6 ist dem Betreuungsgericht das Protokoll über die Öffnung mit einem Verzeichnis über den Inhalt des Schließfachs mitsamt Bestätigung des Bankmitarbeiters vorzulegen.

4. Abschaffung der Genehmigungserfordernisse für die Annahme von Leistungen

- **<u>Aktuelle Rechtslage:</u>**
  - § 1849 Abs. 4 BGB regelt die Genehmigungspflicht auch für die Annahme von Leistungen

- **<u>Problemlage:</u>**
  - Meist ist zugrundeliegendes Rechtsgeschäft nicht genehmigungsbedürftig, nur die Annahme der Leistung (bspw. Verkauf PKW)
  - Rückabwicklungen des Hauptgeschäfts in der Praxis schwierig

- **<u>Lösungsvorschlag:</u>**
  - Streichung von § 1849 Abs. 4 BGB

5. Generelle Verschlankung des § 1849 BGB

- **Aktuelle Rechtslage:**
  - § 1849 BGB ist sehr umfangreich und durch viele Tatbestände und Außnahmeregelungen sowie Rückausnahmen sehr schwer verständlich

- **Problemlage:**
  - Rechtsanwender haben Problem, § 1849 BGB zu verstehen und korrekt anzuwenden

- **Lösungsvorschlag:**
  - Streichung von Ausnahmetatbeständen und Rückausnahmen, die kaum Praxisrelevanz haben (§ 1849 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. c bis e, Abs. 3 BGB)

Formulierungsvorschlag

- **§ 1849 Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere**

(1) Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einer Verfügung über

1. ein Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung oder die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann
2. ein Wertpapier des Betreuten oder den sich aus der Einlösung eines Wertpapiers ergebenden Zahlungsanspruch
3. einen nach § 1844 hinterlegten Wertgegenstand des Betreuten.

Das gleiche gilt für die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Formulierungsvorschlag

- **§ 1849 Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere**

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht,

1. im Fall einer Geldleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der aus dem Recht folgende Zahlungsanspruch
   a) nicht mehr als 10.000 EUR beträgt und keine Versperrung nach § 1845 Absatz 1 oder 3 vorliegt
   b) das Guthaben auf einem Girokonto des Betreuten betrifft,
2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, wenn
   a) der Wert des Wertpapiers nicht mehr als 10.000 EUR beträgt und keine Versperrung nach § 1845 Absatz 2 oder 3 vorliegt
   b) eine Umschreibung des Wertpapiers auf den Namen des Betreuten erfolgt,
3. im Fall einer Verfügung nach Absatz 1 Satz 1, wenn die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bereits durch das Betreuungsgericht genehmigt worden ist.

   Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

6. Befreiung von der Genehmigungspflicht für wiederkehrende Mietvertragsabschlüsse

- **Aktuelle Rechtslage:**
  - § 1853 BGB: Betreuer benötigt für jeden Mietvertragsabschluss (Betreuter als Vermieter) eine Genehmigung, da Ausnahmetatbestände nicht greifen.

- **Problemlage:**
  - Kann bei Betreuten mit vielen Immobilien und Standard-Mietverträgen zu erheblicher Belastung führen.
  - Unsicherheit durch schwebenden Zustand des Mietverhältnisses im Genehmigungsverfahren

- **Lösungsvorschlag:**
  - Ausnahmetatbestand in § 1853 BGB zum Abschluss von Folgemietverträgen oder Befreiungstatbestand in § 1860 BGB integrieren.

7. Finanzierungsgrundschulden ohne Genehmigung

- **Aktuelle Rechtslage:**
  - § 1850 BGB fordert für Finanzierungsgrundschulden eine Genehmigung.

- **Problemlage:**
  - In der Praxis ist es strittig, ob in der Genehmigung des Verkaufs auch die Genehmigung der Finanzierungsgrundschuld enthalten ist.
  - Folge: Grundbuchamt fordert ggf. nochmal separate Genehmigung mit Zeitverzögerung

- **Lösungsvorschlag:**
  - Ausnahmetatbestand in § 1850 Abs. 2 BGB, dass Finanzierungsgrundschuld nicht separat genehmigt werden muss, wenn sie in genehmigter Kaufvertragsurkunde bereits enthalten ist.

8. Änderung der Befreiungen in § 1859 BGB

- **<u>Aktuelle Rechtslage:</u>**
  - § 1859 BGB enthält neben den Befreiungen von Genehmigungen und Sperrvereinbarungen (Wirkung nach außen) auch die Befreiung von der Rechnungslegungspflicht (Wirkung nur im Innenverhältnis Gericht – Betreuer)
  - Befreiung für Verwandte in gerade Linie, Geschwister, Ehepartner, Vereine, Betreuungsbehörden

- **<u>Problemlage:</u>**
  - Befreiung systematisch fehl am Platz
  - Erweiterung auf Neffen und Nichten angebracht, da in Praxis nicht selten eingesetzt

- **<u>Lösungsvorschlag:</u>**
  - Befreiung von der Rechnungslegungspflicht direkt in § 1865 Abs. 5 BGB
  - Neffen und Nichten in Liste der gesetzlich befreiten Betreuer aufnehmen

9. Keine Rückgabe von Bestellungsurkunden

- **Aktuelle Rechtslage:**
  - Bestellungsurkunden müssen nach Beendigung zurückgegeben werden

- **Problemlage:**
  - In Praxis z.T. langwieriges Verfahren bis zur Rückgabe mit Zwangsgeldern etc.
  - Kein Gutglaubensschutz der Urkunde (wirkt nur deklaratorisch), damit ist Rückgabe auch nicht zum Missbrauchschutz dienlich

- **Lösungsvorschlag:**
  - Rückgabe von Bestellungsurkunden nicht verpflichtend
  - Parallel zum effektiven Missbrauchschutz Information an Vertragspartner durch neue Betreuer oder Gericht (§1867 BGB), dass Betreuer nicht mehr bestellt ist

10.Abschaffung/Digitalisierung der Bestellungsurkunde

- **Aktuelle Rechtslage:**
  - Betreuer erhält Bestellungsurkunde zur Legitimation

- **Problemlage:**
  - Betreuer bereits durch Beschluss legitimiert
  - Banken fordern in Praxis wiederholte Vorlage der Urkunde etc. für Verfügungen – erheblicher Mehraufwand für Betreuer
  - Selbst in elektronischer Akte Bestellungsurkunde in Papierform

- **Lösungsvorschlag:**
  - Gesetzliche Klarstellung, dass sich Betreuer mit Beschluss ohne Beschlussgründen legitimieren kann
  - Befreiungen und Einwilligungsvorbehalt müssen in Tenor ersichtlich sein
  - Alternativ: Digitale Urkunde in geplanter EUDI-Wallet einbinden

11. Abschaffung der Kostentragungspflicht von Verfahrenspflegerkosten im Unterbringungsverfahren

- **Aktuelle Rechtslage:**
  - Betroffene müssen Verfahrenspflegerkosten im Unterbringungsverfahren tragen (§ 26 Abs. 3, VVNr. 31015 GNotKG) sofern vermögend, darüber hinaus besteht Kostenfreiheit

- **Problemlage:**
  - Gerichte/LJK haben großen Aufwand mit Kostenbeitreibung (bis hin zur Vollstreckung), die nicht im Verhältnis zum Nutzen stehen
  - Betroffene können z.T. aufgrund deren Zustand gar nicht auf Vermögensanfrage der Gerichte reagieren
  - In den meisten Fällen sind Betroffene vermögenslos – z.T. Maßnahmen der Beitreibung ohne Rechtsgrund

- **Lösungsvorschlag:**
  - Streichung der Kostentragungspflicht für Betroffene

11. Haben Sie weitere Ideen?

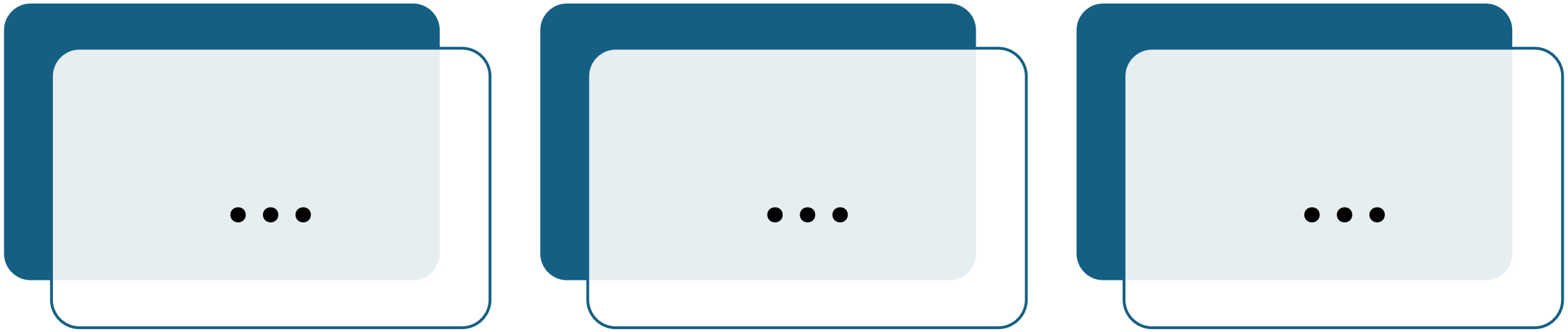

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!